



Beitragsordnung

Präambel

Wesentliche Grundlage für die finanzielle Ausstattung des Vereins ist das Beitragsaufkommen der Mitglieder. Der Verein ist daher darauf angewiesen, dass alle Mitglieder ihre Beitragspflichten, die in der Satzung grundsätzlich und in dieser Beitragsordnung im Einzelnen geregelt sind, in vollem Umfang und pünktlich erfüllen. Nur so kann der Verein seine Aufgaben erfüllen und seine Leistungen gegenüber seinen Mitgliedern erbringen.

§ 1 Allgemeines

Diese Beitragsordnung regelt die Beitragsverpflichtungen und sonstigen Verpflichtungen der Mitglieder nach § 8 der Vereinssatzung. Sie ist nicht Bestandteil der Satzung.

Die Beitragsordnung wird vom Vorstand aufgestellt und durch Beschluss der Mitgliederversammlung verabschiedet. Änderungen der Beitragsordnung sind von der Mitgliederversammlung zu beschließen.

§ 2 Höhe der Mitgliedsbeiträge, der Umlagen und des Arbeitsgeldes bzw. Umfang der Sonderarbeiten (§ 8 der Vereinssatzung)

1. Mitgliedsbeiträge

Der Jahresbeitrag beträgt

- a) für ein volljähriges aktives Mitglied (§ 5, Abs. 4.1.a der Satzung) 192 EUR;
- b) für ein passives Mitglied (§ 5, Abs. 4.1.b der Satzung) 36 EUR;
- c) für ein jugendliches Mitglied (§ 5, Abs. 4.1.d der Satzung) 72 EUR;
- d) für Ehepaare bzw. zwei Erwachsene, die in einer eheähnlichen Lebensgemeinschaft leben und beide aktives Mitglied nach § 5, Abs. 4.1.a) der Satzung sind, 150 EUR je Mitglied (zusammen 300 EUR); ist eines dieser Mitglieder passives Mitglied, gilt für das passive Mitglied der Beitrag nach Buchstabe b), für das aktive Mitglied beträgt der Beitrag in diesem Fall 174 EUR;
- e) für volljährige Mitglieder, die Schüler, Studenten, Auszubildende, Freiwilligendienstleistende und Arbeitslose sind 98 EUR (ermäßigter Beitrag). Der Status für die Anwendung des ermäßigten Beitrages ist jährlich vom Mitglied durch eine entsprechende Bescheinigung nachzuweisen. Ändert sich dieser Status innerhalb des Kalenderjahres, hat das Mitglied dies unaufgefordert dem Vorstand mitzuteilen.
- f) Ehrenmitglieder (§ 5, Abs. 4.1.c der Satzung) sind vom Beitrag befreit.

Besteht die Mitgliedschaft nicht das gesamte Kalenderjahr, werden die Beiträge anteilig erhoben.

Als volljährig im Sinne der Beitragsordnung gelten Mitglieder, die bei Beginn des Kalenderjahres, für das die Beiträge erhoben werden, das 18. Lebensjahr vollendet haben oder zu Beginn Ihrer Mitgliedschaft bereits volljährig sind.

Statusänderungen hat das Mitglied dem Kassenwart oder dem Vorstand unverzüglich mitzuteilen.

Der Wechsel vom aktiven in den passiven Mitgliederstatus ist grds. nur zum Jahreswechsel möglich, über Ausnahmen entscheidet auf Antrag des Mitglieds der Vorstand. Die durch den Statuswechsel bedingte Nacherhebung von Beiträgen bzw. Erstattung überzahlter Beiträge erfolgt mit der Erhebung des nächsten fälligen Mitgliedsbeitrages.

In sozialen Härtefällen kann ein Antrag auf Änderung der Beitragshöhe und der Zahlungsmodalitäten gestellt werden, über den Antrag entscheidet der Vorstand.

2. Umlagen

Die Höhe von Umlagen nach § 8 Nr. 3 und deren Fälligkeit beschließt die Mitgliederversammlung. Der Vorstand hat hierzu die Gründe für die Erhebung der Umlagen in der Mitgliederversammlung darzulegen. Die Umlage für ein Mitglied darf 25% eines Jahresbeitrags nach Nr. 1. nicht überschreiten. Für passive Mitglieder und Jugendliche werden keine Umlagen erhoben.

3. Sonderarbeiten (Arbeiten auf der Vereinsanlage) bzw. Ersatzleistung (Arbeitsgeld) nach § 8 Nr. 3 der Satzung

Jedes volljährige aktive Mitglied ist verpflichtet, sich am Unterhalt der Vereinsanlage zu beteiligen. Diese Verpflichtung wird grundsätzlich durch eine finanzielle Ersatzleistung (Arbeitsgeld) abgegolten und wird gegebenenfalls mit Arbeiten auf der Vereinsanlage (Arbeitseinsatz) verrechnet.

Das Arbeitsgeld beträgt 80 EUR je Kalenderjahr.

Beginnt die Mitgliedschaft erst im Laufe eines Kalenderjahres, gilt für das Kalenderjahr des Eintritts:

- Bei Mitgliedschaftsbeginn vor dem 30.6 beträgt das Arbeitsgeld 80 EUR;
- Bei Mitgliedschaftsbeginn ab 01.07 bis 30.09. beträgt das Arbeitsgeld 40 EUR;
- Bei Mitgliedschaftsbeginn nach dem 30.09. entfällt das Arbeitsgeld.

Für jede im Rahmen des Arbeitseinsatzes geleistete und dokumentierte Arbeitsstunde wird dem Mitglied ein Betrag in Höhe von 10,00 EUR von dem Arbeitsgeld erstattet. Die Arbeitseinsätze können grundsätzlich nur an den hierfür angesetzten Terminen und für die jeweils vorgesehenen Arbeiten abgeleistet werden. Sie sind auf den hierfür vorgesehenen Listen zu dokumentieren. Die Termine für die Arbeitseinsätze werden durch Aushang im Vereinsheim und/oder auf der Homepage des Vereins (www.tc-schoenkirchen.de) bekanntgegeben.

Arbeitseinsätze, die außerhalb dieser Arbeitseinsatztage bzw. für andere Arbeiten erbracht werden, sind im Vorwege mit dem Vorstandsvorsitzenden oder dem Koordinator der Arbeitseinsätze abzustimmen. Dies gilt auch, insoweit der Erstattungsbetrag für die geleisteten Arbeitseinsätze das vom Mitglied eingezahlte Arbeitsgeld übersteigt. Unterbleibt diese Abstimmung, erfolgt keine Erstattung für diese Arbeitseinsätze.

Mitglieder, die nach vorheriger Abstimmung mit dem Vorstand unentgeltlich andere Arbeiten oder Dienstleistungen für den Verein erbringen, können durch Vorstandsbeschluss von den Sonderarbeiten bzw. dem Arbeitsgeld anteilig oder ganz befreit werden. (*Bsp.: Festausschuss, Pflege der Homepage, Koordination der Vereinsheimvermietung etc.*). Die Mitglieder des Vorstands sind von den Sonderarbeiten bzw. vom Arbeitsgeld befreit.

§ 3 Fälligkeiten von Beiträgen, Umlagen, Arbeitsgeldern

1. Mitgliedsbeiträge, Umlagen und das Arbeitsgeld werden im Voraus fällig und per Bankeinzug (Lastschrift) entrichtet. Das Mitglied erteilt dem Verein für den Bankeinzug die erforderliche Vollmacht. Stimmen Kontoinhaber und Mitglied nicht überein, ist die Abrufermächtigung vom Kontoinhaber zu unterzeichnen.
2. Die Beiträge für das 1. Halbjahr werden grundsätzlich zum 15.02., für das 2. Halbjahr am 15.08. eines jeden Jahres per Lastschrift von dem angegebenen Konto eingezogen. Beginnt die Vereinsmitgliedschaft im Laufe des Kalenderjahres nach einem der in Satz 1 genannten Einzugstermine, wird der anteilige Beitrag mit Beginn der Mitgliedschaft sofort fällig und per Lastschrift vom Konto des Mitglieds (s. Nr. 1) eingezogen.

3. Umlagen nach § 2 Nr. 2 dieser Beitragsordnung werden an dem von der Mitgliederversammlung bestimmten Termin fällig und per Lastschrift vom Konto des Mitglieds (s. Nr. 1) eingezogen.
4. Das Arbeitsgeld wird zum 01.05. eines jeden Jahres per Lastschrift vom Konto des Mitglieds (s. Nr. 1) eingezogen. Hat die Mitgliedschaft erst nach diesem Termin begonnen, wird das Arbeitsgeld in der nach § 2 Nr. 3 bestimmten Höhe mit Beginn der Mitgliedschaft fällig und per Lastschrift vom Konto des Mitglieds (s. Nr. 1) eingezogen.
5. Die Höhe des Erstattungsbetrages für die im Rahmen der Arbeitseinsätze nach § 2 Nr. 3 geleisteten Arbeitsstunden wird im Dezember des Kalenderjahres auf Grundlage der Dokumentationen ermittelt und dem Mitglied zum Ende des Kalenderjahres auf das angegebene Konto (s. Nr. 1) überwiesen.
6. Endet die Mitgliedschaft im Verein - gleich aus welchem Grunde - im Laufe eines Kalenderjahres, erfolgt grundsätzlich keine Rückerstattung der bereits entrichteten Mitgliedsbeiträge, der Umlagen oder des Arbeitsgeldes für das laufende Kalenderjahr. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand.
7. Das Mitglied ist verpflichtet, Änderungen seiner Bankverbindung für das Lastschriftverfahren rechtzeitig vor dem nächsten Bankabruftermin dem Kassenwart schriftlich mitzuteilen und eine entsprechend geänderte Abrufermächtigung zu erteilen. Adressänderungen sind dem Kassenwart ebenfalls unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
8. Wird eine Lastschrift von dem vom Mitglied angegebenen Konto nicht eingelöst, hat das Mitglied dem Verein die dadurch entstehenden Kosten für die Rücklastschrift zu erstatten.
9. Kommt ein Mitglied mit dem Mitgliedsbeitrag, der Umlage oder dem Arbeitsgeld in Verzug, so erfolgt eine erste schriftliche Mahnung, in der ein späterer Zahlungszeitpunkt festgelegt wird. Erfolgt bis zum festgesetzten Zeitpunkt kein Zahlungseingang auf dem Vereinskonto, erfolgt eine zweite schriftliche Mahnung mit Festlegung eines neuen Zahlungszeitpunktes. Für die zweite schriftliche Mahnung wird eine zusätzliche Mehraufwandsgebühr von 5 EUR berechnet. Erfolgt auch bis zum in der zweiten Mahnung angegebenen Zahlungszeitpunkt kein Zahlungseingang auf dem Vereinskonto, kann nach einem entsprechenden Vorstandsbeschluss ein gerichtliches Mahnverfahren eingeleitet werden. Die Kosten hierfür trägt das säumige Mitglied. Die Zahlungserinnerungen und der in diesem Zusammenhang anfallende Schriftverkehr an Mitglieder gelten diesen drei Tage nach Versendung an die letzte bekannte Anschrift als zugestellt.
10. Die Mitglieder- und Beitragsverwaltung erfolgt durch Datenverarbeitung (EDV).

§ 4 Vereinskonto

Sämtliche Zahlungen an den Tennisclub Schönkirchen e. V. sind unter Angabe des Verwendungszwecks auf das Konto

Nr. 592 800 00 bei der Kieler Volksbank eG, BLZ: 21090007

BIC: GenoDEF1KIL

IBAN: DE15 2109 0007 0059 2800 00,

zu leisten. Überweisungen oder Einzahlungen auf andere Konten sind nicht zulässig und werden nicht als geleistete Zahlungen anerkannt.

§ 5 Inkrafttreten und Gültigkeit

Die Beitragsordnung tritt am Tage der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung in Kraft. Sie bleibt solange gültig, bis durch die Mitgliederversammlung eine Änderung oder Neufassung beschlossen wird.

§ 6 Bekanntmachung

Die Beitragsordnung wird auf der Homepage des TC Schönkirchen unter www.tc-schoenkirchen.de veröffentlicht und liegt im Vereinsheim zur Einsichtnahme aus.

Stand: 25.03.2019